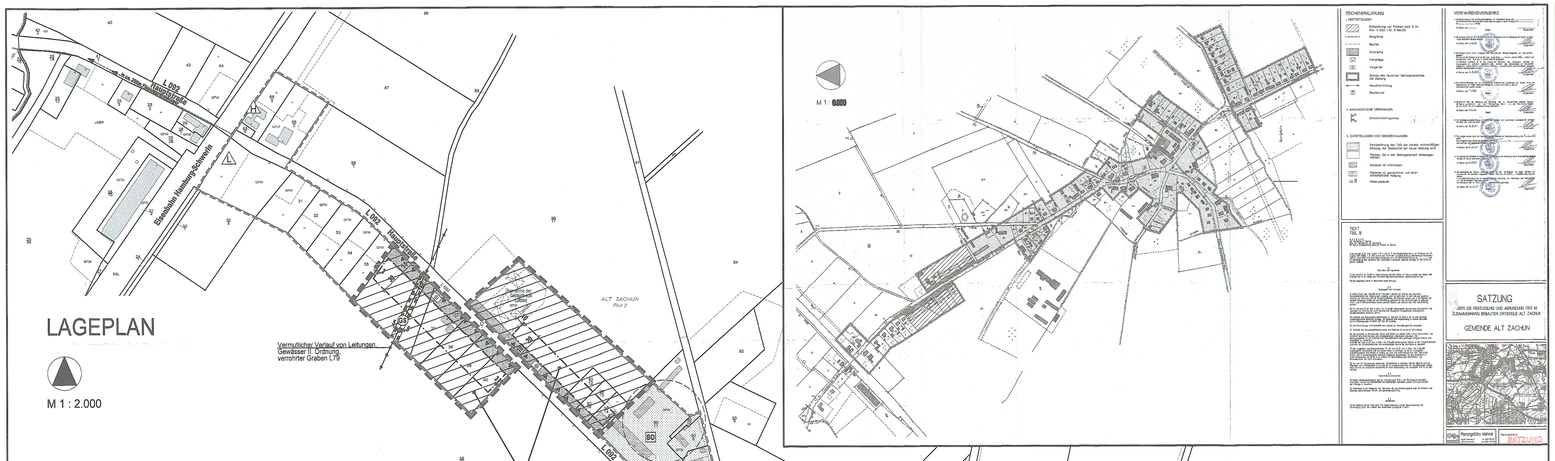

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB sowie die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Alt Zachun der Gemeinde Alt Zachun
- Bereiche der 1. Änderung der Ergänzungssatzung und Bereich der zusätzlichen Klarstellung
- Flächen innerhalb des Im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
- Ergänzungsflächen (§34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- Entwicklungsfläche (§34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- OK max. 7,50m — Oberkante, als Höchstmaß über Bezugspunkt
- TH max. 6,50m — Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
- Dachneigung, DN kleiner 20° / Dachneigung, DN zwischen 20° und 50°
- private Grünfläche "Vorgarten"
- private Grünfläche "Parkanlage"
- Zufahrtsbereich

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- GS — Ortsdurchfahrtsgrenze
- Gewässerrandstreifen, hier 5m (§ 38 WHG)
- BD — Bereich mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Vermutlicher Verlauf von Leitungen - Gewässer II. Ordnung (L 79), verrohrter Graben
- Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V

III. DARSTELLUNG UND KENNZEICHNUNGEN

- Kennzeichnung des Bereiches der 1. Klarstellungssatzung (Kennzeichnung des Teils der bereits rechtskräftigen Satzung, der Bestandteil der neuen Satzung wird).
- Flächen, die mit der Satzung über die Festlegung und Abrundung und die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung neu bzw. geändert geregelt werden. (Flächen, die in den Geltungsbereich einbezogen werden.)
- Gebäude mit Wohnungen und Nebengebäude
- Gebäude mit gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung
- vorhandenen Grundstücksgrenzen / Flurstücksnummern
- 30 — Bemaßung in Meter

Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB sowie über die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Alt Zachun der Gemeinde Alt Zachun

Die Gemeinde erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zachun vom 05.09.13 die nachfolgende 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Alt Zachun und die Entwicklungssatzung für einen Teilbereich in der Ortslage Alt Zachun.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in dem beigefügten Lageplan hinsichtlichen Darstellungen festgelegt und ergänzt.

(2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) ausschließlich nach § 34 BauGB.

(2) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB und den zugelassenen textlichen Festsetzungen.

(3) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Entwicklungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit ausschließlich nach § 34 BauGB.

§ 3
Ergänzungssatzung; Festsetzungen innerhalb der ergänzten Gebiete

(1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO).
Carports und/oder Garagen sind auf dem Baugrundstück in einer Tiefe von 30 m gemessen von der straßenseitigen Begrenzung des Baugrundstücks in nördlichen Ergänzungsbereich auch außerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig.

(2) Es sind Gebäude mit max. 2 Vollgeschossen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, § 20 BauNVO).

(3) Die max. zulässige Firsthöhe bzw. die max. zulässige Gebäudehöhe ist als Höchstmaß über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO):
- für den Steildachtyp, DN zwischen 20° und 50°, OK_{max} = 11,00 m,
- für den Staffelgeschosstyp, 2 VG und DN < 20°, OK_{max} = 7,50 m.

Die maximal zulässige Traufhöhe wird über den Bezugspunkt festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO):
- für den Steildachtyp, wie vor, TH_{max} = 4,80 m,
- für den Staffelgeschosstyp, wie vor, TH_{max} = 6,50 m.

Als unterer Bezugspunkt wird festgesetzt: Höhe des anstehenden Geländes ohne Auf- und Abtragungen.
Als oberer Bezugspunkt wird festgesetzt:
- OK Steildachtyp First = Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen.
- OK Staffelgeschosstyp = Oberkante des Gebäudes = höchster Punkt des Gebäudes (Attika bei Flachdächern) bzw. Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand; maßgebend ist das eingedeckte Dach.

Die Traufhöhe wird definiert wird folgt:
- die Traufhöhe, ist der Schnittpunkt der Dachaußenhaut mit der durchstoßenden verlängerten Außenwand oder
- die Tiki laut § 5 der 2 VG der Höchstpunkt der Attika.

(4) Die Dachneigungen werden für die Gebäudetypen getrennt voneinander festgesetzt:
- für den Steildachtyp DN 20° bis 50°,
- für den Staffelgeschosstyp DN < 20°.

(5) Es sind Gebäude mit maximal 2 WE zulässig.

§ 4
Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

(1) Die Zufahrten zu den Grundstücken dürfen eine Breite von maximal 3,00 m nicht überschreiten. Die Zufahrten sind unter Beachtung der Belange des Baumschutzes zwischen den straßenbegleitenden Altbäumen anzulegen. Als Befestigungsarten für die Zufahrten sind Rasengittersteine oder großfugig verlegtes Pflaster oder Ökopflaster zu verwenden.
Innerhalb der nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen ist der Vorgartenbereich zwischen der Straßenbegrenzung und straßenseitiger Baugrenze als Grünfläche zu gestalten.

(2) Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Ergänzungsgrundstücken sind auf diesen selbst zu erbringen. Je 50 m² verwiesener Grundstücksfläche sind Hecken im Umfang von 20 m (ab 5,00 m Breite) bzw. 25 m (ab 3,00 m Breite) oder 2 standortgerechte heimische Großbäume anzupflanzen. Es sind Großbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu wählen. Für Heckenpflanzungen sind Pflanz- und Reihenabstände von 1,00 m vorzusehen.

§ 5
Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

(1) Realisierung der Anpflanzungen – Die gemäß § 4 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung von Hochbauten herzustellen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch Ersatzpflanzungen zu komplettieren. Die Gemeinde Alt Zachun ist über das Amt Hagenow-Land über die Herstellung der Anpflanzungen zu informieren. Nach Abschluss der Bepflanzung erfolgt eine Abnahme durch einen Mitarbeiter/in des Amtes Hagenow-Land.

Die unteren Naturschutzbehörde ist über den Zeitpunkt des abnahmefähigen Zustandes der Kompensationsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Bodendenkmalpflege – Das Mit Stellungnahme vom 13.02.2014 teilte der Landkreis Ludwigslust-Parchim mit, dass sich im bzw. in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Alt Zachun ein Bodendenkmal befindet. Dieses Bodendenkmal ist in der Planzeichnung verzeichnet.

Sollte es in diesem Bereich zu baulichen Maßnahmen/ Eingriffen kommen, ist hierfür eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde erforderlich. Erfolgen die vorgesehenen Maßnahmen ohne Planfeststellung, Genehmigung, Fristlose, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als das DSchG M-V, so kann das gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V erforderliche Einvernehmen des Landesamtes hierzu nur hergestellt werden, wenn die folgenden Nachbesserungen gem. § 7 Abs. 5 DSchG M-V entsprechend aufgenommen sind.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten dieser Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und/ oder die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie auftätige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann gemäß §§ 7i, 10g, 10f und 11b Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt werden. Die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit dem zuständigen Landesamt für Kultur abgestimmt und bei der unteren Denkmalschutzbehörde als zuständiger Bescheinigungsbehörde bescheinigt, denkmalrechtlich bestätigt und entsprechend dieser Abstimmung durchgeführt worden sind.
Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. andere hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen, Erlaubnisse, Genehmigungen u.a. ersetzen nicht die Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde im steuerrechtlichen Bescheinigungsverfahren.

(3) Altlasten – Der Gemeinde Alt Zachun liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen für das Gebiet vor. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie umweltfremde Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich zu informieren.

(4) Bodenschutz – Gemäß § 13 des Landesbodenschutzgesetzes (LBoDSchG M-V) ist bei einem Auftreten von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten als zuständige Behörde die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Satzungsbereiches keine schädlichen Bodenveränderungen/altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten vor. Wurden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Gesetzes festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sicherungsmaßnahmen, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtliche zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach Landesbodenschutzgesetz/Bundesbodenschutzgesetz zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechenden Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden bzw. vermieden werden, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsbgrenzung wieder hergestellt wird. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um vorsorglichen Hinweis.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsanlagen), ist die LAGA zu beachten. Solle Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenzone(n) gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bodenart/Bodenschutz und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.

(5) Katastrophenschutz – Konkrete und aktuelle Angaben für die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsverdacht) der 1. Änderung und Ergänzung der Innenbereichssatzung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V erhältlich. Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

(6) Arbeitsstättenrichtlinie / Belange – Zum Schutz besonders geschützter Arten ist der Beginn von Baustellenbau, der mit einer Beseitigung von Gehölzen und anderen Vegetationsbeständen (Baufeldräumung) verbunden ist, in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern der gesetzmäßige Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Flächen keine Brutvogel-brüten, oder Amphibien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

(7) Gewässerschutz – Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches der Satzung (Ergänzungsfläche) ist das verrohrte Gewässer L 79 vorhanden. Die Lage dieses Gewässers zweiter Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Verlauf ist aufgrund des Maßstabs des Lageplans und in Ermangelung genauerer Informationen durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband nur ungenau bekannt. Die genaue Lage des Gewässers L 79 ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit der zuständigen Behörde zu ermitteln.
Aufgrund der nur annähernd bekanntgegebenen Lage des Gewässers L 79, ist auch die damit einhergehende Lage des Gewässerrandstreifens nicht exakt zu verorten. Die zu konkretisierende Lage des Gewässers beeinflusst somit die Lage des Gewässerrandstreifens.
Der Gewässerrandstreifen wurde vorsorglich mit 5m festgesetzt. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG kann die zuständige Behörde den Gewässerrandstreifens in angemessener Breite festsetzen. Demnach sind diesbezügliche Restriktionen bzw. Einschränkungen hinsichtlich der Bebauarkeit der betroffenen Grundstücke im Baueintragverfahren mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
Aufgrund der dargestellten Unsicherheiten hinsichtlich Verlauf Lage des Gewässers L 79 und den daraus resultierenden Schutzansprüchen, wurde darauf verzichtet, die festgesetzte Baugrenze in diesem Bereich zu verkleinern. Innerhalb des durch den unterhaltspflichtigen Wasser- und Bodenverband festzulegenden Gewässerschutzstreifens, sind baubedingte Maßnahmen im Rahmen des Bauanzeigeverfahrens mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigung von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

(8) Denkmalschutz – Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals beeinträchtigen können, sind genehmigungspflichtig.

(9) Festpunkte – Mit Schreiben vom 15.01.2014 teilte das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern die Lage von geeichten geschützten Festpunkten innerhalb des Satzungsbereiches mit. Die Lage der Festpunkte ist in der Planzeichnung verortet.

Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingeebnet, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf ohne kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder oberhalb noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollen im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen und hohen Sträuchern vermieden werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat das unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zachun vom 05.09.13. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land" am 05.01.14 erfolgt.
Alt Zachun, den 3.6.14 — Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zachun hat am 28.11.13 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Alt Zachun der Gemeinde Alt Zachun mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB bestimmt.
Alt Zachun, den 3.6.14 — Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.01.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Alt Zachun, den 3.6.14 — Bürgermeister

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 13.01.2014 erfolgt.
Alt Zachun, den 3.6.14 — Bürgermeister

5. Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Alt Zachun der Gemeinde Alt Zachun, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.03.14 bis zum 13.04.14 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Hagenow-Land öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können sowie dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land" am 03.03.14 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Alt Zachun, den 3.6.14 — Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zachun hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.05.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Alt Zachun, den 3.6.14 — Bürgermeister

7. Die 1. Änderung und Ergänzung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Alt Zachun der Gemeinde Alt Zachun, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am 13.05.2014 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zachun als Satzung beschlossen. Die Begründung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Alt Zachun wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zachun vom 13.05.2014 gebilligt.
Alt Zachun, den 3.6.14 — Bürgermeister

8. Die 1. Änderung und Ergänzung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Alt Zachun der Gemeinde Alt Zachun, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wird hiermit am 3.6.14 ausgefertigt.
Alt Zachun, den 3.6.14 — Bürgermeister

9. Die 1. Änderung und Ergänzung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Alt Zachun der Gemeinde Alt Zachun sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land" am 10.06.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Voraussetzungen und Fristen für die Geltendmachung des Verlustes von Ansprüchen/Ansprüchen hingewiesen worden. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Alt Zachun ist somit mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Alt Zachun, den 10.6.14 — Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER INNENBEREICHSSATZUNG GEMÄß § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB SOWIE DIE ENTWICKLUNGSSATZUNG NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 2 BAUGB FÜR DEN ORTSTEIL ALT ZACHUN DER GEMEINDE ALT ZACHUN

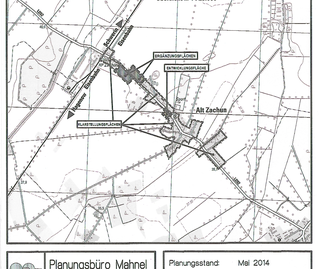

Planungsbüro Mehnel
August-Bebel-Straße 1
23970 Grevesmühlen
Tel. 03866/700-0
Fax 03866/700-10

Planungsstand: Mai 2014

SATZUNG